

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



93

Nr. 7

Speyer, den 21. September 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung	94
Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	94
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden.....	95
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden.....	95
Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung“ und Feststellung der Verbandssatzung	96
Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	103

Bekanntmachungen

Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2020 in der Evangelischen Kirche der Pfalz.....	105
Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 7. bis 9. November 2020 in Berlin.....	106

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche.....	106
Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	109

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen.....	111
Verleihungen.....	111
Zuweisungen.....	111
Beurlaubungen.....	111
Ruhestand.....	111
Sterbefälle.....	111
Mitteilungen.....	112
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021 Bekanntgabe der ausgeschrieben Orte.....	112

Gesetze und Verordnungen**Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung****Vom 19. September 2020**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung der Wahlordnung vom 14. Mai 2020 (ABl. S. 42) wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 28 Absatz 4 Satz 1 wie folgt geändert wird: „Am Wahltag können bereits vor Ende der festgesetzten Wahlzeit die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet werden.“

Artikel 2

Das in Artikel 1 aufgeführte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 19. September 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Gesetz zur Bestätigung des vorläufigen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**Vom 19. September 2020**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem vorläufigen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 24./25. Juni 2020 wird zugestimmt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 aufgeführte vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. September 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Vom 19. September 2020

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Das Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden vom 17. November 2007 (ABl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S.85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz gilt für die Protestantischen Kirchenbezirke Kaiserslautern, Ludwigshafen am Rhein und Speyer.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bezirkssynode besteht aus weltlichen, berufenen und geistlichen Synodalen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Jede Kirchengemeinde des Kirchenbezirks wählt mindestens eine Synodale oder einen Synodalen. Die darüber hinaus zu wählenden Synodalen werden von den Kirchengemeinden gemäß der Anzahl ihrer Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gemeindeglieder (Hauptwohnsitze) im Kirchenbezirk gewählt. Der Landeskirchenrat teilt den Kirchenbezirken die Zahl der nach Satz 2 von den einzelnen Kirchengemeinden jeweils zu wählenden Synodalen mit.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr.1 tritt am 1. November 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. Januar 2021 in Kraft.

Speyer, den 19. September 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

Vom 25. August 2020

Auf Grund des § 55 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 82) geändert worden ist, beschließt der Landeskirchenrat:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden

Die Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden vom 10. März 2015 (ABl. S. 35), die zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 23. Mai 2017

(ABl. S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Einzelheiten der Tagung
(1) Tagungsort, Tagungsbeginn und Tagesordnung legt der Bezirkskirchenrat fest.
(2) Der Bezirkskirchenrat kann beschließen, dass Bezirkssynodaltagungen ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Bezirkssynodaler im Tagungsraum als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, sofern den Bezirkssynodalen eine Beratung und Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist und nicht wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bezirkssynode einem solchen Verfahren unverzüglich nach Zugang des Einladungsschreibens textförmlich widerspricht; der Widerspruch ist an das Dekanat zu richten. Eine Aufzeichnung der Tagung ist unzulässig. Bezirkssynodale, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an den Tagungen der Bezirkssynode teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 17. Vor Tagungsbeginn hat die oder der Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Bezirkssynodalen festzustellen. Soweit Tagungen öffentlich sind, ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen, z. B. durch eine zeitgleiche Übertragung der Tagung in einen öffentlich zugänglichen Raum.“

(3) Das Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht zulässig für Wahlen und Angelegenheiten, bei denen sich die Beschlussfähigkeit nach § 17 zweiter Halbsatz bestimmt.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorschriften des § 103 Absatz 1 der Kirchenverfassung; in Angelegenheiten des § 76 Nummer 1 der Kirchenverfassung sowie bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und des Kirchenbezirks ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 25. August 2020

- Landeskirchenrat -

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

Beschluss über die Errichtung des Zweckverbands „Protestantischer Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung“ und Feststellung der Verbandssatzung

Vom 16. September 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) beschließt die Kirchenregierung auf Antrag der Beteiligten:

§ 1

Errichtung eines Zweckverbands, Verbandssatzung

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten wird ein Zweckverband errichtet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung“. Als Tag der Errichtung wird der 1. Januar 2021 bestimmt. Gleichzeitig wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Protestantischen Kirchengemeinden

1. Annweiler,
2. Essingen-Dammheim-Bornheim,
3. Frankweiler,
4. Rinthal,
5. Landau-Queichheim,
6. Lukaskirchengemeinde Landau-Horstring,
7. Matthäuskirchengemeinde Landau-Wollmesheimer Höhe,
8. Mörzheim,
9. Stiftskirchengemeinde Landau,
10. Wollmesheim
und der Vorstände der in Landau in der Pfalz ansässigen Vereine
11. Diakonissenverein Landau und Umgebung e. V.,
12. Evangelischer Krankenpflege- und Kindergartenverein Nußdorf e. V.,
13. Ökumenisches Sozialzentrum Landau e. V.

die in der Anlage zu diesem Beschluss veröffentlichte Verbandssatzung festgestellt.

§ 2

Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertagesstätten

Der Protestantische Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung übernimmt die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätten der in § 1 Satz 5 Nummer 1 bis 13 genannten Rechtsträger. Hinsichtlich der in § 1 Satz 5 Nummer 1 bis 10 genannten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts tritt er mit dem Wirksamwerden seiner Errichtung zum 1. Januar 2021 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der in den Kindertagesstätten jeweils bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. Hinsichtlich der in § 1 Satz 5 Nummer 11 bis 13 genannten Vereine übernimmt der Protestantische Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung die Betriebsträgerschaft im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 16. September 2020

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

Anlage zu § 1

Satzung des Protestantischen Kindertagesstättenverbands

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie und zu deren Unterstützung. Die Protestantische Landeskirche und ihre Kirchengemeinden sowie Trägervereine möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag im Lichte eines evangelischen Menschen- und Weltverständnisses zu gestalten. Zur Sicherung der Trägerschaft für Protestantische Tageseinrichtungen für Kinder wird dieser Kindertagesstättenverband errichtet. In praktischer Ausübung seiner evangelischen Bildungsverantwortung und der christlichen Nächstenliebe dient der Kindertagesstättenverband Kindern, Eltern und Familien, ohne sie im Blick auf Herkunft, Nationalität, Glauben und andere Merkmale zu benachteiligen. Im Sinne der Diakonie ist er Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Der Verband leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Professionalisierung in Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft. Er ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz und Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung“.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Protestantischen Kirchengemeinden

1. Annweiler,
2. Essingen-Dammheim-Bornheim,
3. Frankweiler,
4. Rinnthal,
5. Landau-Queichheim,
6. Lukaskirchengemeinde Landau-Horstring,
7. Matthäuskirchengemeinde Landau-Wollmesheimer Höhe,
8. Mörzheim,
9. Stiftskirchengemeinde Landau,
10. Wollmesheim
und die in Landau in der Pfalz ansässigen Vereine
11. Diakonissenverein Landau und Umgebung e. V.,
12. Evangelischer Krankenpflege- und Kindergartenverein Nußdorf e. V.,
13. Ökumenisches Sozialzentrum Landau e. V.

(2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts als weitere Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

(3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Hierüber ist zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung zu schließen.

(4) Der Zweckverband fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitwirkung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(2) Bei der Errichtung neuer und Reduktion bestehender Kita-Plätze von mehr als 20 sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung von Vorstand und -versammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

(3) Bei Änderungen der Betriebserlaubnis einer Einrichtung sind die betroffenen Verbandsmitglieder vorher zu informieren.

(4) Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen sowie bei Umsetzung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zuvor die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.

(5) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Mitgliedskirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.

(6) Die Mitglieder nehmen im Auftrag des Verbands insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung der Konzeption,
2. Umsetzung der Familienorientierung und Elternbeteiligung,
3. Qualitätsmanagement,
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Aufgaben der Mitgliedskirchengemeinden, in deren Bereich sich die Kindertagesstätten befinden, sind die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählen insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

§ 6

Nutzungsrecht

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Befinden sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum oder Erbbaurecht eines Dritten, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitglied und Dritten. Damit der Zweckverband die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er im Rahmen eines Nutzungsvertrags mit dem jeweils Berechtigten die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 7

Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

(2) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Verbandsversammlung.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung je beteiligtem Verbandsmitglied bestimmt sich nach der Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen, die der Verband für die jeweiligen Verbandsmitglieder als Träger unterhält. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 60 Kita-Plätze eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Verändert sich die Anzahl der unterhaltenen Kita-Plätze, wird die Vertretung zum nächsten 1. Januar angepasst.

(3) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Verband beteiligten Kirchengemeinden soll die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sein. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein.

(4) Wird eine von einem Verbandsmitglied entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter in den Verbandsvorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zu deren Neubildung im Amt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn das entsendende Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn sonst eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt oder das Mitglied der Verbandsversammlung aus dem Vertretungsorgan des ihn entsendenden Verbandsmitglieds ausscheidet, sofern es im Entsendungszeitpunkt diesem bereits angehört hat. In diesem Fall hat das betroffene Verbandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

§ 9

Tagungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Zur ersten Tagung nach Errichtung des Zweckverbands wird durch die Dekanin oder den Dekan, in deren oder dessen Kirchenbezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, eingeladen. Sie oder er leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Vorstand die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Die oder der Vorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Wahlen in der Versammlung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

(5) An den Tagungen der Versammlung nehmen beratend teil:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Mitglieder der Geschäftsführung,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Fachkräfte des Zweckverbandes, die oder den diese aus ihrer Mitte bestimmen.

An den Tagungen der Versammlung können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(6) Über die in den Verhandlungen der Versammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Versammlung zuzustellen.

§ 10

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Vorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. In die Zuständigkeit der Versammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorstands, einschließlich des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und seiner Stellvertretung,
2. die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands,

3. die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Mitglied, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Versammlung und den Vorstand,
5. die Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für die Tageseinrichtungen des Zweckverbandes,
6. die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
7. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
8. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Zweckverband,
9. die Festsetzung einer Umlage der Vereinsmitglieder,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die vom Landeskirchenrat zu genehmigen sind,
11. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Versammlung bei ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte wählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Eine oder einer von ihnen muss die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks sein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sind mehrere Kirchenbezirke oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts aus unterschiedlichen Kirchenbezirken dem Zweckverband als Mitglied angeschlossen, ist das Amt sowohl der oder des Vorstandsvorsitzenden als auch der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Kirchenbezirke zu besetzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die Versammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.

(3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr.

§ 12

Tagungen des Vorstandsvorsitzenden

(1) Die oder der Vorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung lädt die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden mindestens sieben Tage vor dem Tagungstermin schriftlich zu den Tagungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei der oder dem Vorstandsvorsitzenden beanstandet wird.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Vorstandsvorsitzende fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen des Vorstandsvorsitzenden teil. An den Tagungen des Vorstandsvorsitzenden können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandsvorsitzenden ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Vorstandsvorsitzenden zuzustellen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Insbesondere obliegen dem Vorstandsvorsitzenden:

1. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Tagungen der Verbandssatzung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,

3. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen,
4. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für die Kindertagesstätten des Zweckverbands,
5. die Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzeptionen der Kindertagesstätten,
6. die Kommunikation und Verhandlungen mit den Jugendämtern im Blick auf die Weiterentwicklung der Bedarfspläne und die Veränderung der Angebotsstruktur,
7. die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung, die durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen wird,
8. die Überwachung der Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsführung des Zweckverbands, die Vornahme von Kassenprüfungen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
9. weitere wichtige Angelegenheiten, insbesondere auf Antrag der Geschäftsführung.

(2) Überschreitet die Verbandssatzung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verbandsgesetz oder der Verbandssatzung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandssatzung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandssatzung bei dem genannten Beschluss, hat der Vorstandsvorsitzende die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Vorstandsvorsitzende selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die oder den Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Verbandssatzungsmitgliedern Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Verbandssatzungsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstandsvorsitzenden die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 14**Geschäftsführung**

(1) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands und die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten. Zu den laufenden Geschäften des Zweckverbands gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, vor allem der Abschluss von Verträgen, soweit die Verbandsatzung nichts Anderes bestimmt oder die Verbandsversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam.

(2) Der Geschäftsführung obliegen:

1. die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands,
2. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied,
3. die Entwicklung und Weiterentwicklung von Qualitätsmerkmalen für Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Pfalz; die Bestimmungen des § 5 Absatz 5 sind hierbei zu beachten,
4. die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.

(3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstands zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

1. Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen dieser Personen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Vorstand in der auf die Entscheidung folgenden Tagung. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 4 sind hierbei zu beachten.
2. Maßnahmen, die im Einzelfall die vom Vorstand bestimmte Wertgrenze überschreiten und nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Wertgrenze legt der Vorstand durch Beschluss fest.

§ 15**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Zuschüsse, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Verbandsatzung festzusetzen.

(2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16**Änderungen der Verbandsatzung**

Die Verbandsversammlung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen ändern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Verbandsatzung und Änderungen der Verbandsatzung sind mit der Genehmigung des Landeskirchenrats im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 17**Ausscheiden, Auflösung**

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Verbandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Zweckverband ist das betreffende Verbandsmitglied verpflichtet, die Betriebsträgerschaft aller Kindertagesstätten zu übernehmen, die sich vor Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Zweckverband in seiner Trägerschaft befanden, einschließlich des zum Betrieb gehörigen Inventars.

(3) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 3 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem Protestantischen Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

§ 1 Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz

1.1. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung: „Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz“ im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), im Folgenden AG.

1.2. Die AG wird tätig für alle Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste, Spezialisierten Ambulante Hospiz- und Palliativversorgungsdienste (SAPV) und stationären Hospize, die

- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
- die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsberechtigte Spitzenverbände anerkennen,
- das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das gültige Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden,
- eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden.

§ 2 Aufgaben der AG

Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, die Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und die stationären Hospize durch Fachberatung und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis,
- der gegenseitige Austausch und die gemeinsame Willensbildung,

- die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und der stationären Hospize zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk,
- die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe der AG

Organe der AG sind der Vorstand, der Beirat und die Trägerkonferenz.

3.1. Vorstand

Jeweils ein Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. und des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Pfalz bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz hat das Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V., den stellvertretenden Vorsitz das Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes der Pfalz.

Der Vorstand ist verantwortlich für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Hospizhilfe der Pfalz/Saarpfalz. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt in der Regel vier Mal im Jahr.

Der/Die Vorsitzende der AG beruft den Vorstand ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

3.2. Beirat

Die Vertretung des Ehrenamtes innerhalb der AG ÖHH wird durch einen Beirat sichergestellt.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere ist er bei Fragestellungen der konzeptionellen Weiterentwicklung der Hospizarbeit zu hören.

Der Beirat tagt zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ein.

Dem Beirat gehören an:

Je ein*e ehrenamtliche*r Hospizbegleiter*in eines ökumenischen Hospizdienstes, der/die von den Hospizbegleiter*innen im Benehmen mit der Koordinationsfachkraft gewählt wird.

3.3. Trägerkonferenz

Zur Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis, zum gegenseitigen Austausch und zur gemeinsamen Willensbildung lädt der Vorstand die Verantwortlichen der Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und der stationären Hospize zu einer Konferenz ein. Sie tagt wenigstens ein Mal im Jahr.

§ 4 Arbeitsstruktur der AG

4.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AG wird einer Referent*in des Caritasverbandes übertragen.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand der AG weisungsgebunden.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands der AG,
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG,
- c) Begleitung der Träger, und deren Mitarbeiter*innen,
- d) Berichtswesen und Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses,
- e) Verwaltung und Organisation der Geschäftsstelle,
- f) Planung und Organisation der Treffen der Hospizbegleiter*innen.

4.2. Referent*innen

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk Referent*innen mit dem gleichen Stellenanteil zur Verfügung.

Die Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Belange der Referent*innen verbleibt beim Anstellungsträger.

4.3. Fachgruppen

Fachgruppen können gebildet werden für

- die Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste, die Träger der Spezialisierten Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste und die Träger der stationären Hospize,
- Koordinationsfachkräfte,
- Hospizpflegefachkräfte,
- Gruppenleitungen.

Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation,
- Herstellung von Arbeitsstrukturen,
- Initiierung regionaler Projekte,
- Mitwirkung bei der Entwicklung gemeinsamer Positionen.

4.4. Fachtagungen

Fachtagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Geschäftsführung als Studientage organisiert.

4.5. Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann eine Projektgruppe eingesetzt werden. Die Zusammensetzung der Projektgruppe orientiert sich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

§ 5 Dienstleistungen

Die AG bietet insbesondere an:

- a) Fachberatung,
- b) Fortbildung,
- c) Einzelberatung und Krisenintervention,
- d) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Außenvertretung

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

§ 7 Finanzierung der AG

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband und das Diakonische Werk zu gleichen Teilen finanziert.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) und den Bischof von Speyer. Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Speyer, den 26.05.2020

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer

Vorsitzender

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche
der Pfalz

PfarrerIn Sabine Jung

Vorstand Soziales, KiTa, Freiwilligendienste

Bekanntmachungen

Aufruf zur Kollekte für die Hospizhilfe 2020 in der Evangelischen Kirche der Pfalz

Speyer, den 26.08.2020

Az.: 3 520/30-6

Nach dem Kollektenplan (ABl. 2019 S. 114) für das Jahr 2020 ist in unserer Landeskirche am Ewigkeitssonntag, 22. November 2020, eine Kollekte für die Hospizhilfe zu erheben.

Für die Abkündigung im Gottesdienst kann nachstehender Aufruf verwendet werden:

Vorlesetext:

Die Hospizhilfe begleitet Menschen auf der letzten Etappe ihres Lebensweges. Sie bietet Hilfe an, wenn Menschen sich darauf einstellen müssen, dass ihnen nur noch wenige Wochen und Monate zum Leben bleiben. Die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste sind eine wichtige Stütze, um Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen beizustehen. Wenn sterbende Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung verbringen möchten, helfen Fachkräfte sowie ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen/Hospizbegleiter, die Selbstständigkeit zu Hause solange wie möglich zu erhalten. Die Fachkräfte beraten und informieren. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche, hören zu und entlasten im Alltag. Häufig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Angehörigen, die in dieser Zeit des Abschieds oft Unsicherheit und Angst erleben.

In der Pfalz und Saarpfalz gibt es aktuell 13 Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste mit 36 Hospizgruppen und 481 ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen/Hospizbegleitern. Finanziert wird die Arbeit über die Krankenkassen, kirchliche und öffentliche Zuwendungen und nicht zuletzt durch Spenden. Daher: Bitte unterstützen Sie die Hospizhilfe der Diakonie mit ihrer heutigen Spende. Weitere Informationen finden Sie auch unter diakonie-pfalz.de. Herzlichen Dank!

Abrechnung:

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

**Fürbitte für die verbundene Tagung
der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands (VELKD), der Synode
der Evangelischen Kirche in
Deutschland (EKD) und der
Vollkonferenz der Union Evangelischer
Kirchen in der EKD (UEK) vom
7. bis 9. November 2020 in Berlin**

Speyer, 7. September 2020
Az.: 1 107/24(1)

Vom 7. bis 9. November 2020 kommen die 12. Generalsynode der VELKD, die 12. Synode der EKD und die 3. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils siebten und damit letzten Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Berlin zusammen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 1. November 2020, der verbundenen Tagung fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Sei bei den Frauen und Männern, die in Berlin zusammenkommen in den Synoden der EKD und der VELKD und in der Vollkonferenz der UEK.

Sende deinen Geist in ihre Beratungen und Beschlüsse:

den Geist der Wahrheit und der Liebe, der Klarheit und des Friedens.

Stärke die Synodalen in der Gewissheit, dass du auch in dieser Krisenzeit bei deiner Kirche bist,

und hilf ihnen, einsichtsvoll und mutig Weichen für die Zukunft zu stellen.

Lass uns verbunden bleiben in unseren Gemeinden, in unseren Kirchen und in der Ökumene – hier am Ort, in unserem Land und weltweit.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Stelle

einer geistlichen Oberkirchenrätin/ eines geistlichen Oberkirchenrats

beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode. Zur Bewerbung berechtigt sind alle ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind **bis spätestens 19. Oktober 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 1, einzureichen.

*

Beim Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist die Stelle

**einer Presse- und Öffentlichkeitsreferentin/
eines Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
(m/w/d)**

zu besetzen.

Die Referentin / der Referent ist Leiter des Referats 1a, das unmittelbar im Dezernat der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten angesiedelt ist.

Zu den Arbeitsbereichen gehören:

1. die Pressearbeit,
2. die Öffentlichkeitsarbeit (externe und interne Kommunikation),
3. die Rundfunkarbeit,
4. die Projektarbeit (z.B. Presbyteriumswahlen, Kampagnen, Kirchentage),
5. das Veranstaltungsmanagement (zusammen mit dem Büro der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten),
6. die Social-Media-Arbeit.

In den Jahren ab 2021 ist im Zuge eines dezernatsübergreifenden Entwicklungsprozesses die Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung einer landeskirchlichen Strategie zur Kommunikation im digitalen Raum Bestandteil des Aufgabenbereichs.

Ebenso wird ein von der Landessynode zu beschließendes Gesamtkonzept zur Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit federführend umzusetzen sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollen mehrjährige Erfahrungen im Bereich Medien und Kommunikation mitbringen und eine hohe Teamfähigkeit besitzen.

Bewerben können sich:
Pfarrerinnen und Pfarrer oder
kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem
entsprechenden Hochschulabschluss
oder Medienschaffende mit einem entsprechenden
Hochschulabschluss, der Mitgliedschaft in der Evan-
gelischen Kirche und dem Nachweis der ehrenamtli-
chen Mitarbeit in der Kirche.

Die Stelle wird durch die Kirchenregierung auf die
Dauer von sieben Jahren verliehen.

Bewerbungen sind **bis zum 20. November 2020** zu
richten an die

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– Landeskirchenrat –
Dezernat 1
Domplatz 5
67346 Speyer.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle 3 bei der Evangelischen Arbeitsstel- le Bildung und Gesellschaft

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle wird auf Zeit besetzt.

Die derzeitige Stelleninhaberin steht für die Wieder-
besetzung zur Verfügung.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber ist theologi-
sche Referentin / theologischer Referent für den Ar-
beitsbereich „Frauen“ in der Evangelischen Arbeits-
stelle Bildung und Gesellschaft.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Be-
werbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Ver-
wendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für
Pfarrstellen **bis spätestens 16. Oktober 2020** beim
Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Contwig

zur Besetzung durch Gemeindeglieder

Die Pfarrstelle Contwig im Kirchenbezirk Zweibrü-
cken mit den zugehörigen Kirchengemeinden Cont-
wig und Stambach umfasst 1.762 Gemeindeglieder.
Predigtstätten sind in Contwig und Stambach.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde
Contwig die Martin-Luther-Kirche, ein Gemeinde-
haus mit Kindertagesstätte, einen Kinderhort und ein
Pfarrhaus. Zum Gebäudebestand der Kirchengemein-
de Stambach gehört die Christuskirche mit Gemein-
deräumen.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökume-
nischen Sozialstation Zweibrücken.

Die Pfarrstelle Contwig gehört zur derzeitigen Ko-
operationsregion Oberes Schwarzbachtal. Zusammen
mit der derzeitigen Kooperationsregion Hornbachtal
ist beabsichtigt, in absehbarer Zukunft eine neue Form
des pfarramtlichen Dienstes zu erproben. In einem
Team für die Region sollen die Dienste aufgabenbe-
zogen und ortsbezogen den Pfarrerinnen und Pfarrern
im Team per Dienstbeschreibung zugeteilt werden.
Dazu sollen Konzepte für die einzelnen Dienste für die
Region zugrunde gelegt werden. In einer Reihe von
Werkstatttagen werden die Veränderungen derzeit mit
den Kirchengemeinden entwickelt. Freude an Team-
arbeit und an der Entwicklung neuer Arbeitsformen
wird von dem künftigen Stelleninhaber / der künftigen
Stelleninhaberin erwartet.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des ent-
sprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen
bis spätestens 16. Oktober 2020 beim Landeskir-
chenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Erlenbach-Morlautern

zur Besetzung durch Gemeindeglieder

Die Pfarrstelle Erlenbach-Morlautern im Kirchenbezirk Kaiserslautern mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Erlenbach und Morlautern umfasst 2.038 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Erlenbach und in Morlautern.

Die Kirchengemeinde Erlenbach unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (Verkaufsabsicht); die Kirchengemeinde Morlautern eine Kirche.

In beiden Kirchengemeinden tragen Frauenkreise zur aktiven Gestaltung des Gemeindelebens bei. Die Kirchengemeinde Erlenbach wird zudem von einem Orgelbauverein unterstützt, in Morlautern leistet der Kirchenförderverein vielfältige Hilfestellungen. Neben der gemeinsamen Kantorei tragen ein Projektchor sowie engagierte ehrenamtliche Musikerinnen und Musiker zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste und kirchlicher Veranstaltungen bei. Die Trägerschaft der beiden Kindertagesstätten liegt bei der Prot. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern. Die Presbyterien legen hierbei großen Wert auf eine enge Verzahnung mit den Kirchengemeinden. So werden kontinuierliche, religionspädagogische Kooperationen mit den Kindertagesstätten und Grundschulen gepflegt, wie z. B. gemeinsam gestaltete Gemeindefeste und Gottesdienste.

Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind die seelsorgliche Ausrichtung, aktiv gelebte Ökumene, Musik in den Kirchen und spirituelle Angebote. Event-, Familien- und Kindergottesdienste werden jeweils durch entsprechende Teams vorbereitet und mitgestaltet.

Die Kirchengemeinden wünschen sich, dass die Jugend- und Konfirmandenarbeit aktiv gelebt wird. Während dem regelmäßig angebotenen Kirchencafé besteht nach dem Gottesdienst Gelegenheit zum Austausch mit den Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine teamorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber und sind offen für neue, zukunftsweisende Ideen und Projekte. Für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben besteht die Möglichkeit, eine Büroassistentin mit 6 Wochenstunden zur Verfügung zu stellen.

Die Kirchengemeinde Erlenbach gehört der Kooperationszone Nord-West Kaiserslautern an. Beide Kirchengemeinden sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern und der Prot. Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern.

Der Prot. Kirchenbezirk Kaiserslautern sucht mit dem Projekt „Zukunft mit Struktur“ im Rahmen des LabORAatoriums neue Wege und wird bis 2025 die Pfarrstellen neu bewerten.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 16. Oktober 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Hochstadt

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Hochstadt im Kirchenbezirk Landau mit der dazugehörigen Kirchengemeinde Hochstadt umfasst 1.123 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hochstadt Oberdorf und in Hochstadt Unterdorf. In der Regel findet ein Gottesdienst wöchentlich statt.

Die Prot. Kirchengemeinde Hochstadt unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Sie gehört zur Kooperationszone „Storchengemeinden“ des Kirchenbezirks und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V..

Hochstadt ist als östliches „Tor zur Südpfalz“ ein Dorf mit guter Infrastruktur (Ärzte, Einzelhandel, Grundschule, Infrastruktur für den tgl. Bedarf, etc.) und Verkehrsanbindung (Nähe zur A 65). Es besteht ein gutes Verhältnis der Kirchengemeinde zu den örtlichen Vereinen.

Der Kirchenbezirk baut derzeit pfarramtliche Unterstützungssysteme auf. Zum 01.01.2021 wird ein Kindertagesstättenträgerverbund errichtet. Eine flächendeckende Pfarramtassistentin und eine Assistentin zur Immobilienbetreuung sollen bis 2025 folgen.

Wir freuen uns auf eine engagierte Pfarrperson, die mittelfristig in einem gemischt professionellen Team in der Region arbeiten und dieses mit aufbauen möchte. Im Rahmen des Kirchenbezirk-Projekts „Mehrstellenpfarramt“ wird die Pfarrstelle deshalb zunächst mit einem 50 v. H. Zusatzauftrag zur „Förderung und Strukturfindung der Zusammenarbeit im Team in der Region“ verbunden. Der Aufgabenbereich der Pfarrstelle kann sich nach Projektabschluss entsprechend verändern.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 16. Oktober 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk Bad Bergzabern zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)**

(in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 50 v.H.)

Die Stelle ist bis 31. Juli 2022 befristet.

Die Aufgaben in der Jugendarbeit:

- Initiierung und Aufbau örtlicher Jugendarbeit,
- Begleitung der gegebenen ehrenamtlichen Mitarbeitendenstrukturen im Dekanat und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
- Mitwirkung bei Projekten für Konfirmandinnen und Konfirmanden.

Die Arbeit erfolgt im Team mit einem Jugendreferenten, der seinen Dienstauftrag auf 50 v.H. reduziert hat.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, (religions-)pädagogische Kompetenz, Organisationstalent, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen und -absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 16. Oktober 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Landesjugendpfarrer
Florian Geith
Tel.: 0631 3642-026

Dekan
Dietmar Zoller
Tel.: 06343 7002-100

**Stellenausschreibungen im Bereich der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die

**Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes
Mainz – "Militärgeistliche / Militärgeistlicher "**
(bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14)

zum 01.01.2021 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Mainz, Bad Kreuznach, Darmstadt, Frankfurt m Main, Gelnhausen, Friedrichsdorf, Langen/Hessen, Oberursel, Pfungstadt, Wiesbaden und Gernersheim
- Seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- mindestens dreijährige Erfahrung in eigenverantwortlicher Gemeindeleitung nach Ordination
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu hoher Präsenz im beruflichen Alltag
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)
- Führerscheinklasse B

In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen/der Militärgeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer bedarfsgerechten Anmietung zur Verfügung gestellt.

Die mit dem Dienstposten verbundene Leitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch in Telearbeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche **bis spätestens 01.12.2020** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführten Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Leitende Militärdekanin Reitz,
Leiterin des Evangelischen Militärdekanates Köln
(Mobilfunk: 0173 8797466) und

Herr Direktor beim Evangelischen Kirchenamt (EKA)
Burkhardt
(Tel. 030 310181170) und

Frau RAR´in Köhn,
Referat I,
EKA (Tel. 030 310181175) gerne zur Verfügung.

Dienstnachrichten

Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021 Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Uns ist bewusst, dass die Covid-19-Pandemie auch im Jahr 2021 das Reiseverhalten der Deutschen beeinflussen wird. Wir beobachten die Entwicklungen in den jeweiligen Reiseländern genau und werden, wie in diesem Jahr - kurzfristig entscheiden, welche Einsätze stattfinden können und welche nicht. Dort, wo in diesem Jahr Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer arbeiten konnten, berichten sie von einem besonders hohen Seelsorgebedarf und großer Dankbarkeit für ihr Kommen.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen. Wir möchten sie auch in schwierigen Zeiten unterstützen und rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen treffen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Wir bitten Sie, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, Ihre Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular).

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrern/innen einen Sonderurlaub (i. d. R. die Hälfte der am Einsatzort verbrachten Kalendertage) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubsseelsorger/innen tragen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Sie erhalten ein pauschales Entgelt in Höhe von 40,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen, sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Einsatzort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Einsatzorte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis. Im Blick auf mögliche Risiken durch die Covid-19-Pandemie kann das auch aus Gründen der Fürsorge für die Pfarrerinnen und Pfarrer geschehen.

Für die mehrmonatigen Beauftragungen von Pensionären in der Langzeitseelsorge gelten Sonderregelungen.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit im Bereich der Urlaubsseelsorge im europäischen Ausland danken wir und bitten auch im kommenden Jahr um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Petra Bosse-Huber

Bischöfin

Leiterin der Hauptabteilung
Ökumene und Auslandsarbeit

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2021 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten)
DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland Mitte Juni bis September

Hune/Nordjütland Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland Juli

Marielyst/Falster Juli und August

Nordby/Fano Juli bis Anfang September

Kongsmark/Rømø Juli und August

Poulsker/Bornholm Juli und August

FRANKREICH

Insel Oléron Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos* Juli und August

ITALIEN

 Brixen und Bruneck Weihnachten/Neujahr
Ostern, Juli bis September

Gardone Mitte Juli – August

 Ischia Ostern bis Juni
sowie September und
Oktober

 Lazise und Bardolino/
Gardasee Juni bis September

 Sulden/Südtirol Ostern, Mitte Juli bis
Mitte September

LITAUEN

Klaipeda* Juni bis August

NIEDERLANDE

 Hauptzeit 04.07. bis
15.08.2021

 Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordhol-
land Juli bis Mitte August

 Groet, Gemeinde
Schoorl/Nordholland Juli bis Mitte August

Oostkapelle/Zeeland Ostern, Juli und August

Renesse/Zeeland Ostern, Juli und August

 Insel Texel/Westfries-
land Juli und August

Zoutelande/Zeeland Juli und August

ÖSTERREICH
Burgenland

 Modellregion Neusied-
lersee – Rosalia* Juli bis September

Bad Tatzmannsdorf* Juli und August

 Neusiedl am See und
Gols* Juli und August

Kärnten

 Modellregion Ossiacher
See - Gerlitzen Alpe* Juli bis September

 Modellregion Gailtal -
Lesachtal – Weißensee* Januar bis Mitte Februar

 Bad Kleinkirchheim und
Wiedweg* Juli und August

Feld am See und Afritz* Juli und August

 Gmünd und Fischertrat-
ten* Juli oder August

 Hermagor und Watschig/
Pressegger See* Juli und August

 Maria Wörth/Wörther-
see* Juli oder August

 Millstatt/Millstätter See* Mitte Juli bis Anfang
September

 Obervellach und Mall-
nitz* Juli und August

 Pörschach und Moos-
burg/Wörthersee Juli oder August

 Velden und Wernberg/
Wörthersee Juli und August

Weißensee/Techendorf* Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien* Juni bis September

 Mitterbach am Erlauf-
see* August

Oberösterreich

 Modellregion Inneres
Salzkammergut* Juli bis September

Attersee Juli und August

Mondsee Juli und August

 St. Wolfgang/Wolfgang-
see Juli bis September

Salzburg

 Bad Gastein und Bad
Hofgastein Juli und August

Mittersill* Juli bis September

Zell am See Juli bis September

Steiermark

 Ramsau am Dachstein* Ende Januar und Februar
sowie Mitte Juli bis An-
fang September

Tirol

Ehrwald und Reutte*	Juli oder August
Jenbach und Umgebung*	Juli und August
Kitzbühel*	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee und Wörgl*	Juli und August
Lienz und Umgebung*	Juli bis September
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Mitte Januar bis Ende Fe- bruar

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee*	Juli und August
-------------------	-----------------

POLEN

Gizycko/Masuren*	Ende Mai (Pfingsten) bis Mitte September
------------------	---

RUMÄNIEN

Fogarasch/Ostsiebenbür- gen*	Juni bis September
---------------------------------	--------------------

SCHWEDEN

Mariannel und/Småland*	Juli bis Mitte August
------------------------	-----------------------

*An diesen Orten wird eine vergünstigte Wohnmöglichkeit angeboten.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 19. bis 23. April 2021 statt.

Gern möchten wir auch auf unsere Ausschreibungen zur Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland 2021/22 unter dem Link <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm> hinweisen.

1. Zustimmung erteilt / nicht erteilt mit folgendem Vermerk:

.....

Superintendent/in / Dekan/in:

.....
(Name)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift **Sup. / Dekan**)

Bitte weiterleiten an die Landeskirche!

=====

2. Zustimmung erteilt / nicht erteilt mit folgendem Vermerk:

.....

Landeskirche (auch bei Pensionären notwendig!)

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift **Landeskirche**)

3. Bitte weiterleiten an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €